Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1937 | Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 14383.) Gesetz über die Zulegung von Bergwerksfeldern. Vom 21. Mai 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Wenn allgemeinwirtschaftliche Gründe es erfordern, daß ein bergmännisch richtig geführter Abbau aus dem Felde einer Bergbauberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer angrenzenden fremden Bergbauberechtigung gleicher oder anderer Art fortschreitet, so wird deren Feld ganz oder teilweise dem Hauptfelde zugelegt.

(2) Die Zulegung unterbleibt insoweit, als damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral auch ohne die Zulegung gewonnen werden wird.

(3) Als Bergbauberechtigung gelten alle Berechtigungen zu einer der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden.

§ 2.

Längenfelder (gestreckte Felder) sowie Geviertfelder, deren Flächeninhalt bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die für eine Bergwerksverleihung zulässige Größe nicht überschreitet, können ganz oder teilweise, allein oder mit anderen Feldern dieser Art auch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abbaues einem angrenzenden verliehenen Felde (Hauptfeld) zugelegt werden, wenn es zur Feldesbereinigung geboten erscheint.

§ 3.

Die Zulegung bedarf der Genehmigung des Wirtschaftsministers, wenn das zuzulegende Feld (Zulagefeld) zu einem unter Staatsvorbehalt stehenden Gebiete gehört oder wenn sich das Zulegungsverfahren gegen das Reich, das Land Preußen oder gegen eine Körperschaft richtet, an der das Reich oder das Land Preußen unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist.

§ 4.

(1) Können Haupt- und Zulagefeld zu einem einheitlichen Ganzen (§ 41 des Allgemeinen Berggesetzes) vereinigt werden, so wird das Zulagefeld mit der Zulegung Teil des Hauptfeldes.

(2) Zugleich gehen die an dem Hauptfelde bestehenden dinglichen Rechte auf das Zulagefeld über; dieses wird von seiner bisherigen dinglichen Belastung frei.

§ 5.

Durch eine Zulegung, die nicht durch Vereinigung der Felder nach § 4 erfolgt, erhält der am Hauptfeld jeweils Bergbauberechtigte das ausschließliche Recht zur Ausübung der Bergbauberechtigung am Zulagefeld. Ihm allein liegen auch die bergrechtlichen Pflichten ob, die aus der Bergbauberechtigung von der Zulegung ab erwachsen.

§ 6.

(1) Für das Zulagefeld hat der Erwerber, soweit nicht gleichwertige Feldesteile ausgetauscht werden, eine nach Art und Umfang angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Auf die Entschädigung finden die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Über die Zulegung, den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, und die Entschädigung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das für das Hauptfeld zuständige Oberbergamt durch Beschluß. Gehört das Zulagefeld ganz oder teilweise zum Bezirk eines anderen Oberbergamts, so ist diesem vor der Beschlußfassung über die Zulegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zulegung kann vor endgültiger Feststellung der Entschädigung beschlossen werden.

(2) Vorher wird die Sach- und Rechtslage in einer Verhandlung erörtert, zu der die Beteiligten und im Falle des Abs. 1 Satz 2 auch das andere Oberbergamt zu laden sind. Steht das Recht zur Ausbeutung eines der Felder einem Dritten zu, so ist er gleichsfalls Beteiligter. Soweit erforderlich, sind Sachverständige zu hören.

(3) Ist ein Beteiligter (Mitbeteiligter) oder ist seine Anschrift nicht sicher bekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne einen dem Oberbergamte bekannten Vertreter im Reichsgebiet zu haben, so kann ihm für die Dauer seiner Behinderung vom Oberbergamt ein Vertreter bestellt werden, der alle mit der Zulegung zusammenhängenden Belange des Beteiligten wahrzunehmen, insbesondere für ihn alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen hat, die zur Durchführung des Verfahrens gehören. Als Ausweis erhält der Vertreter eine Bestallung. Seine notwendigen Auslagen und eine angemessene Vergütung gehören zu den Kosten des Zulegungsverfahrens. Bei Streit über die Höhe setzt das Oberbergamt die dem Vertreter zustehenden Beträge endgültig fest.

(4) Die Niederschrift des Oberbergamts über eine in dem Verfahren erzielte Einigung der Beteiligten hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Sie ist gebührenfrei. Auf die Niederschrift finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Zur Entgegennahme einer Auflassung ist das Oberbergamt nicht zuständig.

(5) Führt die Verhandlung zu einem Feldesaustausche, so wird er nach den Vorschriften über die Zulegung durchgeführt.

§ 8.

(1) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts über die Zulegung ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. § 192 Abs. 1 und § 193 des Allgemeinen Berggesetzes gelten.

(2) Der Beschluß des Oberbergamts über die Entschädigung kann innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab nur mit der Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

§ 9.

Für eine Zulegung gemäß § 4 gilt folgendes:

1. Die Entscheidung über die Zulegung wird für jedes beteiligte Bergwerk ausgefertigt.
2. Jeder Ausfertigung wird ein Situationsriß (Ziffer 3) beigefügt. Die Ausfertigungen werden mit den bisherigen Verleihungsurkunden verbunden. Bei Zulegung eines ganzen Feldes gelten Satz 1 und 2 nur für das neue Feld; die Verleihungsurkunden beider Felder sind miteinander zu verbinden.
3. Der Antragsteller hat Situationsrisse, aus denen die geänderten Feldesgrenzen ersichtlich sind, in drei Stücken, bei Zulegung eines ganzen Feldes in zwei Stücken einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Oberbergamt zu bestimmenden Frist oder entsprechen die Risse nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, so kann das Oberbergamt die Risse auf Kosten des Antragstellers anfertigen, berichtigen und vervollständigen lassen oder das Verfahren einstellen. Die Risse werden von dem Oberbergamte beglaubigt.
4. Nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zulegung ersucht das Oberbergamt das Grundbuchamt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen. Beglaubigte Abschrift der Entscheidung über die Zulegung (ohne Situationsriß) ist dem Ersuchen beizufügen.

§ 10.

(1) Für eine Zulegung gemäß § 5 gilt § 9 Ziffer 1 bis 3 entsprechend.

(2) Ist die Entscheidung über die Zulegung rechtskräftig, so wird sie (ohne die Entscheidungsgründe) vom Oberbergamt unter Hinweis auf § 5 im Regierungsamtsblatt veröffentlicht.

§ 11.

(1) Die Kosten des Zulegungsverfahrens trägt der Erwerber des Zulagefeldes. Das Oberbergamt kann anders entscheiden, wenn es billig erscheint.

(2) Die am Verfahren Beteiligten haben auf Anfordern des Oberbergamts Vorschüsse auf die Verfahrenskosten zu leisten.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 22. April 1922 (Gesetzsamml. S. 93) und das Gesetz zur Regelung der Grenzen von Bergwerksfeldern vom 22. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 203) außer Kraft.

(3) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren zur Vereinigung oder Zulegung von Bergwerksfeldern oder zur Feststellung eines dem Erwerber erwachsenen Mehrvorteils sind nach Vorschrift der im Abs. 2 genannten Gesetze fortzusetzen, wenn das Oberbergamt oder das Schiedsamt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entschieden hat.

(4) Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Wirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1937.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schacht.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. Mai 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14384.) Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 14. August 1934 (Gesetzsamml. S. 369) über die Herstellung und das Abbrennen von Brandsätzen. Vom 25. Mai 1937.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 367 Ziffer 4 und 8 RStrGB. wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 14. August 1934 (Gesetzsamml. S. 369) gilt nicht für die Wehrmacht, die Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen".

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

(Nr. 14385.) Sechste Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 26. Mai 1937.

Auf Grund des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird verordnet:

§ 1.

§ 16 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) wird dahin geändert, daß Holzgefäße zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch noch bis zum 30. Juni 1938 verwendet werden dürfen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Gebhard.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberrheider Deichacht, die Niederrheider Deichacht, die Oberemsische Deichacht und die Moormerländer Deichacht zur Erhöhung und Verstärkung der Emsdeiche und Verbreiterung der Deichgrundflächen zwischen Leer und Emden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 16 S. 33, ausgegeben am 17. April 1937;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gronau (Westf.) zum Bau einer höheren Mädchenschule
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 20 S. 77, ausgegeben am 15. Mai 1937;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halberstadt zur Verbreiterung der Horst-Wessel-Straße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 83, ausgegeben am 8. Mai 1937;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. April 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Hydrierwerk Scholven, A. G. in Gelsenkirchen-Buer, für die Erweiterung der Treibstoffgewinnungsanlage Scholven in der Gemarkung Buer
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 19 S. 73, ausgegeben am 8. Mai 1937;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zur Verlegung der Landstraße I. Ordnung von Lintorf nach Ratingen in der Gemeinde Ratingen-Land
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 20 S. 111, ausgegeben am 15. Mai 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: **R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)**

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.